



ASTA
BAFOG
INFO

Impressum:

Herausgeber: ASTa der TH Darmstadt
Hochschulstraße 1
6100 Darmstadt
Tel: 06151/162117

Redaktion, viSdP:
Klaus Jordan
ASTa-Sozialreferent

Lay-out: Cornelia und
Wilfried Denz

Druck: ASTa-Druckerei

Stand: 1. Oktober 1988

6. Auflage: 6001 - 7000

Besten Dank allen, die zum Zustandekommen dieses BAFÖG-Infos beigetragen haben; besonders den Leuten, von denen ich abgeschrieben habe und Gabi, Christine und Conny, die getippt haben, vor allem aber Wilfried.

Klaus

Um ein leichteres Lesen zu ermöglichen und Platz zu sparen, habe ich darauf verzichtet, jeweils weibliche und männliche Form von Worten anzuführen. Stattdessen steht abschnittsweise wechselnd jeweils eine Form stellvertretend für beide Möglichkeiten.

BAFÖG - und SOZIAL- BERATUNG

Zur Zeit: Mittwochs 13.00 - 14.30 Uhr
und Donnerstags 10.00 - 11.30 Uhr

Da Terminänderungen jederzeit möglich sind, am besten vorher im ASTa nachfragen !

MENSA LICHTWIESE, ZIMMER 60

EINIGE TIPS VORAB

1. Lege Dir eine eigene BAFÖG-Akte mit allen Bescheiden, Briefen des Amtes, Kopien Deiner Briefe an das Amt und Notizen über Gespräche an, falls Du irgendwann einmal etwas belegen muß.

2. Achtung! Ausbildungsförderung wird frühestens vom Beginn des Antragsmonats geleistet! Eine rückwirkende Gewährung von Ausbildungsförderung ist ausgeschlossen!

3. Es nützt nichts, in den ersten Semestern auf das BAFÖG zu verzichten, um hinterher länger BAFÖG zu bekommen. Man wird nämlich nicht für eine bestimmte Zeit, sondern für einen bestimmten Studiengang (in der Regel bis zum 10. Fachsemester) gefördert.

4. Für einige Anträge (Fachrichtungswechsel, Verlängerung der Förderungshöchstdauer, etc.) muß dem BAFÖG-Amt eine nähere Begründung gegeben werden. In solchen Fällen sollte der erste Weg nicht zum BAFÖG-Amt, sondern zur ASTA-BAFÖG-Beratung führen. Sind der zuständigen Sachbearbeiterin nämlich einmal wichtige Angaben gemacht worden, werden sie nicht mehr vergessen.

Merke: Nicht auf die Gründe, auf die Begründung kommt es an!

5. Fasse Auskünfte des BAFÖG-Amtes nicht als in jedem Fall richtige und umfassende Informationen auf. Günstige Hinweise und Tips kannst Du leider nur selten erwarten, weshalb die ASTA-

BAFÖG-Beratung als Informationsquelle sicherlich besser geeignet ist. Halbe Wahrheiten führen oft zu Fehlern, die später nicht wieder gut gemacht werden können.

Lesen besonders die auf Seite 4 mit einem "→" gekennzeichneten Abschnitte so bald wie möglich, um sonst durch Unkenntnis entstehende folgenschwere Fehler von vornherein zu vermeiden. Hast Du irgendwelche Fragen oder Probleme mit dem BAFÖG, dann komme sofort zur ASTA-BAFÖG-Beratung.



INHALT

I.	GESCHICHTE DES BAFÖG	S. 5
II.	WER ERHÄLT BAFÖG	S. 7
	1. Staatsangehörigkeit	S. 7
	2. Alter	S. 8
→	3. Leistungsnachweis	S. 8
	4. Unterbrechung der Ausbildung	S.10
	5. Ende der Ausbildung	S.10
→	6. Förderungshöchstdauer	S.11
III.	WELCHE AUSBILDUNG WIRD GEFÖRDERT	S.13
	1. Allgemeines	S.13
	2. Praktika	S.13
	3. Auslandsstudium	S.14
	4. Weitere Ausbildung	S.15
→	5. Fachrichtungswechsel	S.15
IV.	WIE BEKOMMT MAN BAFÖG	S.20
	1. Antrag	S.20
	2. Eltern zahlen nicht	S.21
	3. Überbrückungsgelder	S.21
	4. Vorabschlag	S.21
V.	WER BEKOMMT WIEVIEL	S.22
	1. Hinweise	S.22
	2. Berechnung	S.22
	a) Bedarf	S.22
	b) Einkommen	S.23
	3. Berechnungsbeispiele	S.26
	4. Vermögen	S.27
→	5. Aktualisierung	S.29
	6. Elternunabh. Förderung	S.29
VI.	RÜCKFORDERUNG/-ZAHLUNG	S.31
	1. Rückforderung	S.31
	2. Rückzahlung (Darlehensteilerlaß)	S.31
VII.	SONSTIGES	S.34
→	1. Förderungsausschuß	S.34
→	2. Rechtsmittel	S.34
→	3. Änderungsanzeigen	S.35
→	4. Studienabschlußdarlehen	S.35
	STICHWORTVERZEICHNIS	S.36

Die mit "→" gekennzeichneten Abschnitte sollten auf jeden Fall gelesen werden (siehe "Einige Tips vorab": S. 3)

I. GESCHICHTE DES BAfÖG

Vorläufer des BAfÖG war das "Honnefer Modell" (1955-71), nach dem mehr oder weniger willkürlich Darlehen vergeben wurden. Der Umfang der Förderung blieb aber weit hinter den Bedürfnissen zurück (Finanzvolumen 71: 70 Mill. DM).

Nach dem Regierungswechsel 69 war es das Anliegen der sozial-liberalen Koalition, eine größere Chancengleichheit im Bildungswesen einzuführen, die das BAfÖG entstehen ließ. Da gerade die Industrie die Mobilisierung von Bildungsreserven forderte, wurde auch "C"DU und "CS"U zur Zustimmung veranlaßt.

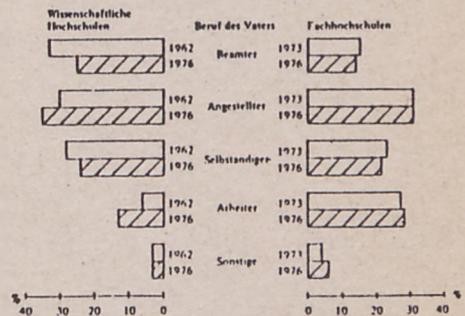
"Bislang blieb eine große Zahl ausbildungswilliger und -fähiger junger Menschen, deren Eltern nicht in der Lage waren, die hohen Aufwendungen während der oft vieljährigen Ausbildung zu tragen, eine gründliche, qualifizierende Ausbildung versagt Der soziale Rechtsstaat, der soziale Unterschiede durch eine differenzierte Sozialordnung auszugleichen hat, ist verpflichtet, durch Gewährung individueller Ausbildungsförderung auf eine berufliche Chancengleichheit der jungen Menschen hinzuwirken." So hieß es in der Begründung des am 1.9.71 einstimmig als volle Zuschußförderung verabschiedeten Gesetzes.

Eine Darlehensregelung wurde damals abgelehnt, weil laut wissenschaftlichen

Untersuchungen der zu erwartende Schuldenberg die Kinder aus sogenannten "bildungsfernen" Schichten von weiterführenden Schulen und Studium abhalten würde.

Waren 1962 ganze fünf Prozent der Studierenden aus Arbeiterfamilien (Anteil der Arbeiter an der Gesamtbevölkerung 40 %), so änderte sich dieses Mißverhältnis in Richtung einer gerechteren - wenn auch nie ausreichenden - Verteilung.

Soziale Herkunft der Studenten an Wissenschaftlichen Hochschulen und Fachhochschulen, 1962 bzw. 1973 und 1976



Sogar verbessert wurde das BAfÖG nachträglich: 74 wurde die Förderung für ausländische Studierende (allerdings in sehr eingeschränktem Maße), 75 - 78 im Schülerbereich eingeführt.

Doch dann ging's bergab: Bereits 74 wurde - "ökonomisch" begründet - ein teilweises Grunddarlehen eingeführt. Wer eine bessere Ausbildung absolviert, würde anschließend besser verdienen und könne dann auch ruhig etwas zurückzahlen. So

wurde der Darlehensteil von 80 auf 130 und 150 DM gesteigert, bis schließlich die "Wende"-Regierung den Vogel abschoß und mit dem BAFÖG-Kahlschlag 83 die Umstellung der Förderung auf Volldarlehen sowie die fast völlige Streichung des Schülerbafögs beschloß.



Gestrichen wurde im Laufe der Zeit außerdem die Förderung von Zweitstudien, Ausgleiche für Fahrtkosten, Studienfahrten, Lern- und Arbeitsmittel und einiges mehr.

Die entscheidenden Rollen spielen nun die Ordnungs- und Finanzpolitik - nicht ohne die beabsichtigte Wirkung:

Die Gefördertenquote an wissenschaftlichen Hochschulen ist von einst 38,2 % auf unter 20 % gesunken, die Zahlen der Studenten aus Arbeiterfamilien sind deutlich rückläufig. Die Ausgaben sind von gut 2 Mrd. DM auf derzeit 1,6 Mrd. DM gedrückt worden, wovon noch einmal 400 Mill. DM als Darlehensrückfluß abzuziehen wären.

Aber dabei will es Möllemann noch nicht bewenden lassen: Wenn es nach ihm geht, wird die Ausbildungsförderung auf ein Bankengeschäft reduziert, bei dem die Eltern einzahlen und diese gemeinsam mit den Studierenden für Zinsen und Rückzahlung aufkommen. Sozialstaat? - **Nie gehört das Wort !!!**

In diesen Rahmen paßt auch gut, daß in der Diskussion um die uns bevorstehende Steuer-"Reform" niemanden stört, daß bei niedrigeren Steuern ohne einen entsprechenden Ausgleich zwangsläufig weniger BAFÖG ausgezahlt wird !

II. WER ERHÄLT BAFÖG

1. Staatsangehörigkeit

Deutsche Staatsangehörige haben ebenso wie heimatlose Ausländerinnen und Asylberechtigte grundsätzlich einen Anspruch auf BAFÖG. Darüber hinaus werden Ausländerinnen gefördert, wenn sie ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik oder West-Berlin haben und ein Elternteil Deutsche im Sinne des Grundgesetzes ist. Der Elternteil muß dabei weder in der BRD leben noch erwerbstätig sein.

Eine Ausnahme bilden Angehörige der EG-Staaten. BAFÖG erhalten aber nur solche Ausländerinnen aus EG-Staat, die ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht als Kinder von Arbeitnehmerinnen besitzen.

Anderen Ausländerinnen wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn

1. sie selbst bei Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnittes insgesamt fünf Jahre sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind oder
2. zumindest ein Elternteil in den letzten drei Jahren vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts im wesentlichen ständig sich im Geltungsbereich des Gesetzes aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist, im übrigen von dem Zeitpunkt an, in dem

im weiteren Verlauf des Ausbildungsabschnitts diese Voraussetzungen vorgelegen haben. Von der Erfordernis der Erwerbstätigkeit des Elternteils kann abgesehen werden, wenn sie aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht ausgeübt wird.



Erwerbstätig ist die Auszubildende oder sind die Eltern dann, wenn sie eine selbständige oder eine nichtselbständige Tätigkeit ausüben und in der Lage sind, sich aus dem Ertrag dieser Tätigkeit zu unterhalten. Teilzeit- und Ferienarbeit während der Ausbildung gelten nicht als Erwerbstätigkeit. Ebenso wenig gelten Auszubildende als erwerbstätig, die im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses ein Entgelt erhalten (z.B. in einer betrieblichen Ausbildung). Die Erwerbstätigkeit kann durchaus auch aus mehreren Teilzeiträumen zusammengesetzt sein.

Ganz wichtig ist, daß man sich vor dem Studienbeginn informiert, ob man BAFÖG bekommt. Fehlen an den fünf Jahren auch nur ein Monat, bekommt man nichts. Zu dem Zeitpunkt des Studienbeginns kann

man dann auch nicht mehr den fehlenden Monat nachholen.

2. Alter

Grundsätzlich wird Ausbildungsförderung gemäß § 10 BAFÖG nur gewährt, wenn die Auszubildende bei Beginn des Ausbildungsabschnitts, für den Ausbildungsförderung beantragt wird, das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Altersgrenze ist von ehemals 35 Jahren in der 6. BAFÖG-Novelle herabgesetzt worden.

Von dieser Regelung gibt es wiederum einige Ausnahmen:

1. wenn Du die Hochschulzulassung über den 2. Bildungsweg erlangt hast und unverzüglich danach das Studium aufgenommen hast,
2. die Art der Ausbildung ein Überschreiten der Altersgrenze rechtfertigt (z.B. bei sozialen oder kirchlichen Berufen),
3. Du aufgrund von persönlichen oder familiären Gründen (Erziehung von Kindern bis zu zehn Jahren) gehindert warst, früher mit dem Studium zu beginnen,
4. Du infolge einer einschneidenden Veränderung Deiner persönlichen Verhältnisse (z.B. Tod der Ehegattin) bedürftig geworden bist und noch keine Ausbildung, die nach dem BAFÖG gefördert werden kann, berufsquali-

fizierend abgeschlossen hast.

3. Leistungsnachweis

Vom fünften Fachsemester an wird Ausbildungsförderung erst nach dem Einreichen eines Leistungsnachweises geleistet, mit dem der Studentin bescheinigt wird, die bis zum Ende des jeweils erreichten Semesters üblichen Leistungen erbracht zu haben.



Leider geht das Amt für Ausbildungsförderung davon aus, daß die üblichen den in der Studienordnung vorgesehenen Leistungen entsprechen, wodurch im fünften Semester lediglich der Bruchteil der Studentinnen gefördert würde, der bereits nach dem vierten Semester die Zwischenprüfung bzw. das Vordiplom vollständig bestanden hat. Aufgenommen würde die Förderung erst wieder, wenn

der Rückstand aufgeholt worden wäre, wahrscheinlich also nie. Die Fachbereiche interpretieren diesen Begriff aber glücklicherweise anders. Nach dem vierten oder fünften Semester machen sie in der Regel nur einen Teil von bestandenen Prüfungen und Scheinen zur Bedingung für die Ausstellung eines positiven Leistungsnachweises und verlangen überwiegend erst nach dem sechsten Semester ein vollständiges Vordiplom. (Einzelheiten über die Regelungen der einzelnen Fachbereiche erfährt man in den Fachschaften und Dekanaten.)

Hat man einmal diesen Leistungsnachweis erbracht, ist die Förderung bis zur Höchstförderungsdauer sichergestellt. Will man dann aber einen Antrag auf Förderung über die Höchstförderungsdauer hinaus stellen, erlebt man meist eine böse Überraschung. Wenn das Vordiplom trotz Erbringung eines positiven Leistungsnachweises zum fünften Semester erst später abgeschlossen wurde, werden selbst nach dem Gesetz eigentlich anerkannte Gründe, die sich auf den Zeitraum des Vordiploms beziehen, nicht mehr berücksichtigt! Es kann sogar passieren, daß andersherum der spätere Abschluß des Vordiploms als ursächlicher Grund für die Verzögerung des Studiums aufgefaßt wird und so ein Antrag abgelehnt wird, obwohl weitere anerkenbare Gründe vorliegen.

Die einzige Möglichkeit, sich diesem Dilemma zu entziehen, besteht darin, bereits bei Antragstellung auf Weiterförderung für das fünfte Semester eine spätere Vorlage des Leistungsnachweises zu beantragen. Liegt also einer der folgenden Gründe für den späteren Abschluß des Vordiploms bzw. der Zwischenprüfung vor, so stellt diesen formlosen Antrag.

Anerkennbare Gründe:

- Krankheit oder Schwangerschaft
- während der Ausbildung eintretende Behinderung
- Ableistung von Grundwehr- oder Zivildienst während der Ausbildung
- erstmaliges, auch teilweises Nichtbestehen der Zwischenprüfung, es müssen aber alle Prüfungen versucht worden sein.

(Nicht geregelt ist der Fall, daß der Leistungsnachweis dadurch nicht erbracht werden kann, weil eine Übung oder ein Seminar nicht erfolgreich absolviert wurde).

- gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule, Studentwerke oder Selbstverwaltung der Studierenden.
- Verzögerungen, die durch den Erwerb bestimmter Kenntnisse (z.B. Griechisch) im Studium entstehen.

- besondere persönliche Gründe (z.B. Sprachschwierigkeiten von Ausländerinnen)

Versucht also nicht, mit aller Gewalt den Leistungsnachweis zu erzwingen, oder ihn, sobald das BAFÖG-Amt ihn anfordert, zu erbringen. Denn wenn Ihr ihn erst ein Semester später vorlegen müßt, ist damit bereits ein Grund für eine Weiterförderung über die Höchstförderungsdauer hinaus anerkannt.

Schließlich ist noch wichtig zu wissen, daß Nachweise bis zum Ende des vorhergehenden Semesters vorgelegt gelten, wenn sie innerhalb der ersten vier Monate des folgenden Semesters vorgelegt werden und die darin ausgewiesenen Leistungen im letzten Semester erbracht wurden. Man kann also ohne Probleme alle Prüfungsergebnisse abwarten.



4. Unterbrechung der Ausbildung

Die Förderung ist nach § 20.2. zurückzuzahlen, wenn Du die Ausbildung aus einem von Dir zu vertretenden Grund unterbrochen hast. Eine Unterbrechung liegt dann vor, wenn der Besuch einer Hochschule an mehr als 6 aufeinanderfolgenden Unterrichts- und Vorlesungstagen nicht erfolgt. Die Beweislast für die Unterbrechung hat im Zweifel das Amt für Ausbildungsförderung (z.B. Postkarte aus Acapulco vom dreiwöchigen Maiurlaub ans BAFÖG-Amt).

Bedeutung erhielt § 20.2. bei Vorlesungstreiks (ja damals ...). Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts hat eine Studentin die Ausbildungsunterbrechung nur dann zu vertreten, wenn sie bei entsprechendem Willen in der Lage gewesen wäre, die vorgeschriebenen Veranstaltungen zu besuchen, und dies den Umständen nach ihr auch zugemutet werden konnte, also nicht, wenn überhaupt keine Vorlesung angeboten wurde.

5. Ende der Ausbildung

Die Ausbildung endet nach § 15 a mit dem Bestehen der Abschlußprüfung (Zeitpunkt des letzten Prüfungsteils). Die Ausbildung ist ferner beendet, wenn Du das Ziel des förderungsfähigen Ausbildungsabschnitts endgültig nicht mehr

anstrebst oder wegen des endgültigen Nichtbestehens einer Prüfung nicht mehr erreichen kannst.



6. Förderungshöchstdauer

Je nach Studienfach wird durch Rechtsverordnung eine Förderungshöchstdauer festgelegt. Sie beträgt z.B. für Chemie, Physik, WI 11 Semester, für geisteswissenschaftliche Fächer, Mathe, Bio, Architektur, Informatik, Maschinenbau, ET, Psychologie, usw. 10 Semester.

Bei der Berechnung der Förderungshöchstdauer ist nur die Zahl der Fachsemester entscheidend. Es spielt keine Rolle, ob Du während der ganzen Zeit BAFÖG bekommen hast oder nicht.

Über die Förderungshöchstdauer hinaus wird für eine angemessene Zeit Ausbil-

dungsförderung geleistet, wenn eine der unter "Leistungsnachweis" aufgeführten oder folgende Gründe die Verzögerung herbeigeführt hat:

- der Leistungsnachweis mußte wegen einer Verzögerung im Grundstudium erst später erbracht werden
- Ausbildung im Ausland
- erstmaliges Nichtbestehen der Abschlußprüfung
- eine nicht von der Auszubildenden zu vertretende Verlängerung der Examenzeit (z.B. Studienarbeit dauert länger als in der Prüfungsordnung vorgesehen, weil ein Meßband für zwei Monate ausfällt.)

Probleme gibt es dann, wenn man (trotz Leistungsnachweis nach dem 4. Semester) das Vordiplom erst nach dem 5. oder 6. Semester oder noch später abgeschlossen hat. Die sonst anerkekbaren Gründe können dann in der Regel nicht geltend gemacht werden, da laut BAFÖG-Amt der wahre Grund der Verzögerung die eigene Studienplanung ist. Kann man aber nachweisen, daß der spätere Abschluß des Vordiploms keine Verzögerung des Hauptstudiums verursacht hat, dürfte diese Argumentation des Amtes hinfällig sein. Auch können Verzögerungen, die vor dem Leistungsnachweis auftraten, anschließend nicht mehr anerkannt werden! (Vergleiche Kapitel: "Leistungsnachweis")

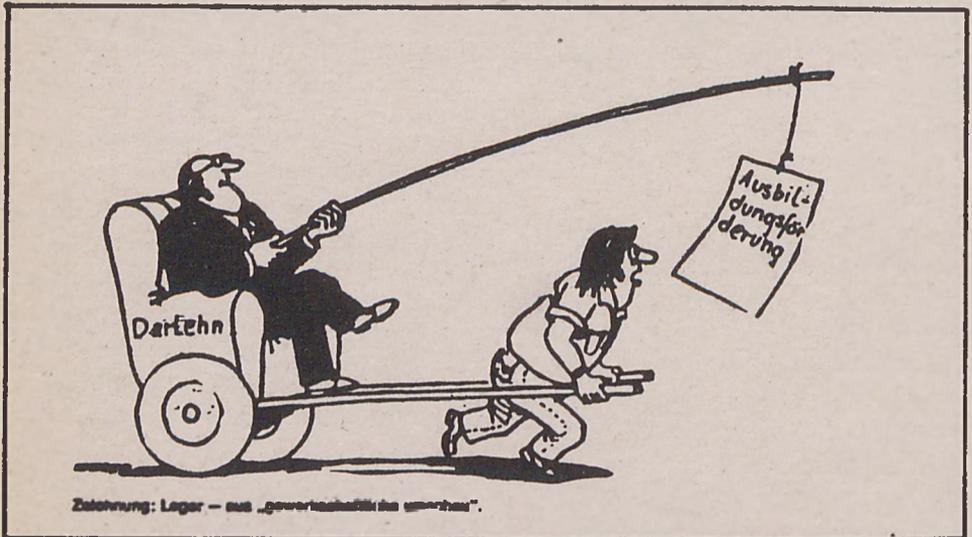
Der Antrag auf Verlängerung sollte so früh wie möglich gestellt werden. Bevor Du in dieser Richtung aber etwas unter-

nimmst (also vor einem Gespräch mit Deiner Sachbearbeiterin), solltest Du die Begründung in der Bafög-Beratung durchsprechen.

Wichtiger Hinweis: Über die Förderungshöchstdauer hinaus wird man nur dann gefördert, wenn ein Studienabschluß innerhalb der gewährten Verlängerung möglich ist! D.h. wenn Du voraussichtlich zum Studienabschluß 12 Monate länger als die Förderungshöchst-

dauer brauchst (Rechnung so günstig wie möglich machen, sprich nach Prüfungsordnung!), durch Deine Gründe aber nur eine Verlängerung von 11 Monaten anerkannt wird, bekommst Du überhaupt nichts.

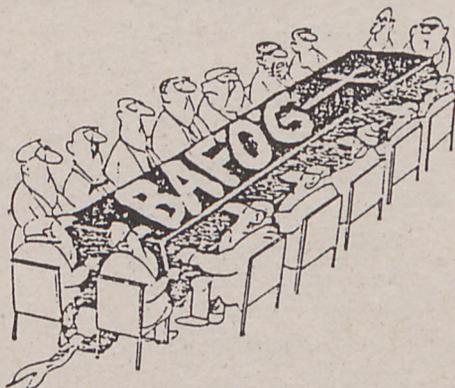
Wenn die Verzögerung Deines Studiums nicht durch die oben aufgeführten Gründe zu erklären ist, möchte ich Dich noch auf das Kapitel "Studienabschlußdarlehen" am Ende dieses Infos hinweisen.



III. WELCHE AUSBILDUNG WIRD GEFÖRDERT

1. Allgemeines

Seit dem BAFÖG-Kahlschlag von 1983 erhalten Schüler nur noch unter sehr eingeschränkten Bedingungen Förderung (z.B. Wohnort nicht bei den Eltern). Mit dem neuen BAFÖG-Gesetz hat sich aber nichts daran geändert, daß Studierende an höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen gefördert werden.



2. Praktika

§ 2.4: "Ausbildungsförderung wird auch für die Teilnahme an einem Praktikum geleistet, das im Zusammenhang mit dem Besuch einer Ausbildungsstätte gefordert wird und dessen Inhalt in Ausbildungsbestimmungen geregelt ist."

Verwaltungsvorschrift 2.4.1: "Praktikum ist nur eine fachpraktische Ausbildung

deren zeitliche Dauer und inhaltliche Ausgestaltung in Ausbildungsbestimmungen geregelt ist. Das Praktikum darf keine selbständige, in sich abgeschlossene Ausbildung sein, es muß vielmehr eine Vorbereitung auf eine oder eine Ergänzung zu einer Ausbildung ... sein."

Nach Verwaltungsvorschrift 2.4.2 ist es dabei unerheblich, ob das Praktikum vor (z.B. als Zulassungsvoraussetzung), während oder nach der Ausbildung abzuleisten ist. Gefordert ist ein Praktikum nur dann, wenn es die einzige Möglichkeit oder eine von mehreren zwingend vorgeschriebenen Möglichkeiten der Vorbereitung oder Ergänzung einer Ausbildung ist.

Die Förderung beschränkt sich auf die vorgeschriebene Mindestdauer des Praktikums und als Bedarf gelten die Beträge, die für Schüler und Studenten der Ausbildungsstätten geleistet werden, mit deren Besuch das Praktikum in Zusammenhang steht.

Achtung! Hast Du ein Praktikum (z.B. für Dipl.Ing., für ein Fachhochschulstudium oder einen Krankenpflegekurs für Medizin) absolviert, das als Zugangsvoraussetzung gefordert wird, und studierst aber jetzt doch ein anderes Fach, so liegt ein Fachrichtungswechsel vor, egal ob Du BAFÖG erhalten hast oder nicht (siehe Kapitel: "FRW")!

3. Auslandsstudium

Ein Auslandsstudium wird in der Regel für ein Jahr gefördert, wenn es dem Ausbildungsstand nach förderlich ist und zumindest ein Teil davon auf die übliche Ausbildungszeit angerechnet werden kann. Von letzterem wird in jedem Fall ausgegangen; als förderlich gilt ein Auslandsstudium, wenn in der gewählten Fachrichtung zumindest ein Jahr im Inland studiert wurde. Für eine Ausbildung in der DDR, Österreich und dem deutschsprachigen Teil der Schweiz ist dies nicht erforderlich.

Gefördert wird auch, wer aufgrund eines absoluten Numerus Clausus im Inland keine Zulassung erhalten hat. Die Vergabung der Zulassung muß nicht nachgewiesen werden; auch hierbei wird allerdings nur ein Jahr gefördert.

Erforderlich für die Förderung im Ausland sind ausreichende Sprachkenntnisse, die durch das Zeugnis eines Universitätslehrers, eines ausländischen Kulturinstituts, eines Philologen mit der Fakultas für das höhere Lehramt oder eines vereidigten Dolmetschers nachgewiesen werden können. Das Zeugnis muß den Hinweis "Zur Vorlage bei einem Amt für Ausbildungsförderung" enthalten.

Nicht erforderlich ist der Nachweis, wenn die Landessprache für eine Dauer von sechs Jahren an einer Schule betrieben wurde, bereits ein Jahr eine Ausbildungsstätte in einem Land mit gleicher Unterrichtssprache wie am Aus-

bildungsort besucht wurde oder die Hochschulreife auf einem doppel- oder fremdsprachlichen Gymnasium erreicht wurde, an dem dieselbe Sprache wie am Ausbildungsort unterrichtet wird.

Möglich ist zum anderen auch die Förderung eines Studiums im Rahmen eines zwischen Bund und Ländern abgestimmten Studienprogrammes (z.B. DAAD: Deutscher Akademischer Austauschdienst).

Zusätzlich zum sonst üblichen Bedarf werden für Auslandsstudien folgende Zuschläge gewährt:

- ein je nach Ausbildungsland unterschiedlich hoher Zuschlag von mindestens 100 DM,
- nachweisbar notwendige Studiengebühren bis zu einer Höhe von 9000 DM pro Studienjahr,
- nachweisbar notwendige Aufwendungen für Reisen zu einem Ausbildungsort in Europa für eine Hin- und Rückreise je Studienhalbjahr, zu einem Ausbildungsort außerhalb Europas für eine Hin- und Rückreise,
- 45 DM bei Nachweis eines Krankenversicherungsschutzes.

Auch ein für die Ausbildung gefordertes Praktikum, das im Ausland stattfindet, kann so gefördert werden, wenn diese fachpraktische Ausbildung den Praktikumsrichtlinien der Hochschule genügt und die entsprechenden Sprachkenntnisse nachgewiesen werden.

Zuständig für die Förderung im Ausland sind besondere, von den Bundesländern

bestimmte Ämter. Den Antrag nimmt jedes Amt entgegen.

Ein zweisemestriges Studium im Ausland wird nicht auf die Förderungshöchstdauer (siehe Kapitel FHD) angerechnet und wird nicht berücksichtigt bei der Zählung der Fachsemester für die Vorlage des Leistungsnachweises nach § 48 (siehe Kapitel: "Leistungsnachweis").



4. Weitere Ausbildung

Für eine einzige weitere Ausbildung wird nach § 7.2 Ausbildungsförderung bis zu deren berufsqualifizierenden Abschluß geleistet,

a) wenn sie eine Hochschulausbildung entweder in derselben Richtung fachlich weiterführt und auf längstens zwei Jahre angelegt ist oder insoweit ergänzt, als die für die Aufnahme des angestrebten Berufs rechtlich erforderlich ist.

b) wenn im Zusammenhang mit der vorhergehenden Ausbildung der Zugang zu ihr eröffnet worden ist, sie in sich selbstständig ist und in derselben Richtung fachlich weiterführt (z.B. Erwerb der Hochschulreife durch Bestehen der Zwischenprüfung an einer Fachhochschule. Studierst Du länger an der Fachhochschule, erlischt Dein Förderungsanspruch für das Hochschulstudium!)

c) wenn der Auszubildende eine Fachoberschulklasse, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, eine Abendhauptschule, eine Berufsaufbauschule, eine Abendrealschule, ein Abendgymnasium oder ein Kolleg besucht oder dort die schulischen Voraussetzungen für die weitere Ausbildung erworben hat oder

d) wenn der Auszubildende als erste berufsbildende eine zumindest dreijährige Ausbildung an einer Berufsfachschule abgeschlossen hat.

5. Fachrichtungswechsel

Auf die Begründung, nicht auf den Grund kommt es an - so ließe sich der wesentlichste Grundsatz umschreiben, den man beachten sollte, wenn das Fach gewechselt werden soll. Das BAFÖG regelt in § 7, Abs. 3: "Hat der Auszubildende aus wichtigem Grund die Ausbildung abgebrochen oder die Fachrichtung gewechselt, so wird Ausbildung für eine weitere Ausbildung geleistet."

Wann liegt ein Fachrichtungswechsel (FRW) vor?

Die Verwaltungsvorschriften (VwV) zum Bafög unterscheiden zwischen Schwerpunktsverlagerung (SPV liegt u.a. vor, wenn die im zunächst belegten Studiengang verbrachten Semester auf den angestrebten Studiengang voll angerechnet werden) und dem FRW. Während bei einer SPV ohne weiteres weiter gefördert wird, muß ein FRW begründet werden. Ein FRW liegt vor, wenn das Studienziel endgültig nicht mehr angestrebt wird, z.B. in Form eines Fach austausches, wenn ein anderer als der bisherige Hochschulabschluß angestrebt wird.

Ein FRW ist nur möglich vor der Beendigung einer Ausbildung; er ist nicht mehr möglich, wenn eine Vor- oder Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden wurde. Aber: eine nicht endgültig nicht bestandene Vor- oder Zwischenprüfung kann als wichtiger Grund (mangelnde Eignung s.u.) für einen FRW anerkannt werden.

Der "wichtige Grund"

Nach der Praxis der Ämter für Ausbildungsförderung und nach den VwV kommt es darauf an, daß der fachrichtungswechselnde Student einen wichtigen Grund für seinen FRW glaubhaft macht; dies geschieht u.a. durch die FRW-Begründung.

Ein "wichtiger Grund" für den FRW ist

"... z.B. mangelnde intellektuelle, psychische und körperliche Eignung für die Berufsausbildung oder -ausübung. Bei weltanschaulich gebundenen Berufen ist ein wichtiger Grund der Wandel der Weltanschauung oder der Konfession. Ein wichtiger Grund ist ferner ein Neigungswandel so schwerwiegender Art, daß die Fortsetzung der Ausbildung dem Auszubildenden nicht mehr zugemutet werden kann." (VwV)



Mangelnde Eignung liegt nicht ohne weiteres vor, wenn man sich dem Studium nicht gewachsen fühlt. Die fehlende körperliche Eignung (v.a. beim Sportstudium) muß durch ein entsprechendes ärztliches Gutachten belegt werden. Bei der fehlenden psychischen Eignung ist dringend ein psychologisches Gutachten

erforderlich; für den FRW ist dabei wichtig, daß es sich nicht um die allgemeine Situation des Studiums handeln darf, die Probleme bereitet - die Schwierigkeiten müssen vielmehr spezifisch mit dem zu wechselnden Fach zusammenhängen. Die fehlende intellektuelle Eignung kann u.a. durch ein Gutachten eines Lehrenden der zu wechselnden Fachrichtung nachgewiesen werden. Es muß gezeigt werden, daß man sich (vergeblich) bemüht hat, ein Seminar oder eine Übung o.ä. erfolgreich zu bestehen oder Vor- oder Zwischenprüfung abzulegen. Relativ problemlos wird eine Begründung akzeptiert, die sich auf den Wechsel der Konfession bezieht - wenn z.B. ein Theologiestudent aus der Kirche austritt oder umgekehrt jemand ein Berufungserlebnis hatte, z.B. vom Mathematik- zum Theologiestudium wechseln möchte. Allerdings muß detailliert dargelegt werden, wie es zum Wandel der Weltanschauung oder der Konfession kam.

Ein Neigungswandel kann als wichtiger Grund für einen FRW anerkannt werden, "wenn er von so schwerwiegender und grundsätzlicher Art ist, daß dem Auszubildenden die Fortsetzung der bisherigen Ausbildung nicht mehr zugemutet werden kann." (Bundesverwaltungsgericht)

Zum Nachweis des Neigungswandels ist es notwendig, die "inneren" Vorgänge ausführlich zu beschreiben und zu begründen, die zum Wandel der Neigung führ-

ten. Vor allem solltest Du Dich vor Aufnahme des neuen Studiums ausführlich über das neue Fach beraten lassen. Dabei kann von Nutzen sein, sich die Beratungen (Arbeitsamt, Studienberatung usw.) für die Vorlage beim Amt für Ausbildungsförderung bescheinigen zu lassen.

Nicht als wichtiger Grund gilt die Einschätzung, daß die Berufsaussichten im derzeit studierten Fach schlecht sind - eine solche Begründung führt i.d.R. zur Beendigung der Förderung.

Der richtige Zeitpunkt

Die Anforderungen, die an die Anerkennung eines wichtigen Grundes gestellt werden, wachsen mit zunehmender Dauer der Ausbildung. Bis zum 2. Semester ist der FRW i.d.R. problemlos durchzuführen, danach wird es immer schwieriger.

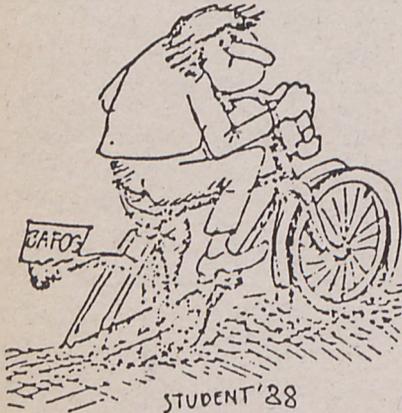
Grundsätzlich ist der FRW unverzüglich nach der Erkenntnis vorzunehmen, daß ein wichtiger Grund zum Wechsel vorliegt, d.h. nicht erst noch ein oder zwei Semester versuchen, ob es nicht doch klappt. Und falls noch nicht mehr als die Hälfte des Semesters vorbei ist, sollte man sich besser exmatrikulieren oder beurlauben lassen.

Falls in der Begründung zum FRW auftaucht, daß die Erkenntnis des wichtigen Grundes länger zurückliegt, kann dies zum Verlust der Förderung führen!

Fachrichtungswechsel - aber wie?

Hast Du Dich nach Inanspruchnahme aller erreichbaren Beratung (!) entschlossen, einen FRW vorzunehmen, kannst Du einen entsprechenden Antrag oder auch einen Antrag auf Vorabentscheid stellen. Im letzteren Fall ist jedoch Vorsicht geboten: da das Fach unverzüglich nach Bewußtwerden des Grundes gewechselt werden muß, kann es notwendig sein, sich bis zur Entscheidung des Amtes für Ausbildungsförderung beurlauben zu lassen.

Der Text der Begründung für den FRW sollte nicht mehr als zwei DIN A 4-Seiten umfassen. Es kommt darauf an, den Sachbearbeiter davon zu überzeugen, daß der FRW nicht leichtfertig vorgenommen wird.



In der Regel wird man die Begründung für einen FRW in drei Teile gliedern: zunächst sollte dargestellt werden, warum die frühere Ausbildung gewählt

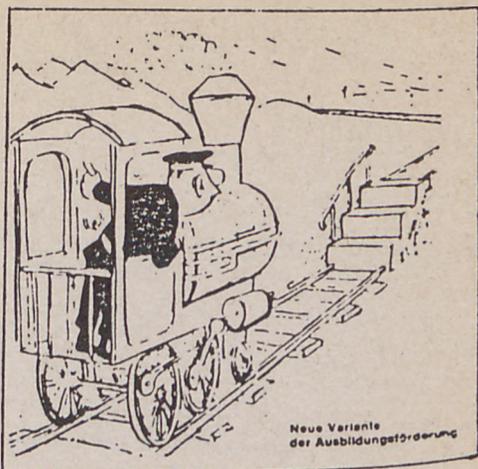
wurde (evtl. bei Neigungswandel als wichtiger Grund darstellen, daß die Ausbildung/das Berufsbild den vorherigen Erwartungen nicht entspricht), zum zweiten sollten die auftretenden Schwierigkeiten geschildert werden (bei mangelnder intellektueller oder psychischer Eignung sollte dargestellt werden, wie versucht wurde, den Schwierigkeiten - etwa durch vermehrte Anstrengungen oder Änderung der Studienorganisation - zu begegnen). Hier sollte daran gedacht werden, daß nach gereifter Erkenntnis, daß der Studiengang nicht fortgesetzt werden kann, die Tat folgen sollte! Schließlich ist zu begründen, warum der neue Studiengang gewählt wurde. Hier sollte detailliert nachgewiesen werden, wie Du Dich über das neue Studium informiert hast.

Auf jeden Fall: bevor Du irgendwas in Richtung FRW unternimmst, komme zuerst zur BAFÖG-Beratung (Mensa-Lichtwiese, Zimmer 60).

Einmal gemachte, nachteilige Angaben (selbst in einem Gespräch mit dem Sachbearbeiter) sind möglicherweise nicht mehr auszubügeln.

P.S. Ein sogenanntes Parkstudium (keine Zulassung von der ZVS für Dein Wunschstudium und deshalb Parken in einem anderen Studienfach) ist wieder möglich: "Bei einem Wechsel der Fachrichtung in das Wunschstudium, für das man zu einem früheren Zeitpunkt nicht zugelassen worden ist und für das man

sich jedes Semester von neuem beworben hat, im Anschluß an das erste Semester der bisherigen Ausbildung ("Parkstudium") ist ein wichtiger Grund stets anzunehmen. Mit zunehmender Dauer der bisherigen Ausbildung kommt es darauf an, ob Studienleistungen aus der bisherigen Ausbildung in entsprechendem Umfang auf das Wunschstudium angerechnet werden können. Ist die bisherige Ausbildung bereits weitgehend fortgeschritten, so kann ein wichtiger Grund regelmäßig nicht angenommen werden. Ob der Auszubildende für die bisherige Ausbildung Förderungsleistungen in Anspruch genommen hat oder nicht, kann nur als zusätzlicher Gesichtspunkt berücksichtigt werden."



IV. WIE BEKOMMT MAN BAFÖG

1. Antrag

Ausbildungsförderung wird nur auf Antrag und frühestens vom Antragsmonat an gewährt. Es genügt, formlos Ausbildungsförderung zu beantragen und die Formblätter dann innerhalb von zwei Monaten nachzureichen. Zur Beantragung sind die in der Formblattverordnung der Bundesregierung vorgesehenen Formblätter zu verwenden; sie liegen vor den Räumen des Amtes für Ausbildungsförderung, Mensa Lichtwiese, aus. Die Angaben auf den Formblättern sind zu belegen.

Es gibt folgende Formblätter:

Formblatt 1:

eigentliches Antragsformular; in der Anlage A müssen Angaben zum Einkommen und Vermögen gemacht werden, Anlage B betrifft den schulischen und beruflichen Werdegang.

Formblatt 2:

Bescheinigung über den Besuch der Ausbildungsstätte, die Teilnahme an einem Praktikum usw. Für das TH-Studium genügt die Immatrikulationsbescheinigung.

Formblatt 3:

Erklärung der Ehegattin bzw. der Eltern der Auszubildenden über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse. Bei Schwierigkeiten beim Beantworten

der Fragen nach Einkommen-/Steuerarten, hilft Dir das Amt für Ausbildungsförderung (Lohn-/Einkommenssteuerjahresausgleich von vor 2 Jahren mitbringen).

Die übrigen Formblätter erhältst Du nur, wenn Du dem Amt gegenüber entsprechende Angaben machst:

Formblatt 4:

Zusatzblatt für Ausländerinnen (siehe Kapitel: "Staatsangehörigkeit")

Formblatt 5:

Leistungsnachweis (siehe Kapitel: "Leistungsnachweis")

Formblatt 6:

Antrag auf Ausbildungsförderung für ein Auslandsstudium (siehe Kapitel: "Auslandsstudium")

Formblatt 7:

Antrag auf Aktualisierung (siehe Kapitel: "Aktualisierung")



2. Eltern zahlen nicht

Verweigern die Eltern der Studierenden den angerechneten Unterhaltsbetrag (= voller Bedarfssatz minus Förderungsbeitrag) und ist dadurch die Ausbildung gefährdet, so kann die Studierende mit dieser Begründung eine Vorausleistung (§ 36 BAFÖG) beantragen.

Vor der Entscheidung hierüber wird eine Anhörung der Eltern durchgeführt.

Verweigern die Eltern hiernach weiterhin die Zahlung, so erhält die Auszubildende als Vorausleistung den vollen Bedarfssatz abzüglich des auf sie entfallenden Kindergeldes und der Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung sowie der Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen.

Sofern die Eltern bereit sind, den Unterhalt durch Bereitstellung von Wohnung, Unterkunft und Taschengeld zu leisten, kommt eine Vorausleistung nicht in Betracht. Verweigern die Unterhaltsverpflichteten die erforderlichen Einkommensnachweise, so kann ebenfalls eine Vorausleistung erfolgen, wenn eine Bußgeldfestsetzung oder ein Verwaltungszwangsverfahren nicht innerhalb von 2 Monaten zum Erfolg geführt hat. Das gleiche gilt, wenn die Eltern im Ausland leben und die Auszubildende ihren Unterhaltsanspruch an das Land abgetreten hat.

3. Überbrückungsgelder

§ 51.2: "Können bei der erstmaligen Antragsstellung in einem Ausbildungsabschnitt oder nach einer Unterbrechung der Ausbildung die zur Entscheidung über den Antrag erforderlichen Feststellungen nicht binnen sechs Kalenderwochen getroffen oder Zahlungen nicht binnen zehn Kalenderwochen geleistet werden, so wird (zwingend vorgeschrieben) für vier Monate Ausbildungsförderung bis zur Höhe von DM 520 monatlich unter Vorbehalt der Rückforderung geleistet."

4. Vorabbescheid

In bestimmten Fällen kann man einen Vorabbescheid beantragen. Vor allem geht es hier um einen Fachrichtungswechsel (siehe Kapitel: "FRW") oder vor dem Beginn einer Ausbildung

- a) im Ausland (siehe Kapitel: "Auslandsstudium")
- b) eine weitere Ausbildung bzw. eine andere (siehe Kapitel: "Weitere Ausbildung")

V. Wer bekommt wieviel?

1. Hinweise

Eine der interessantesten Fragen ist sicherlich, mit welchem Förderungssatz man denn rechnen kann. Aufgrund dieser häufig in der BAFÖG-Beratung auftretenden Frage erscheint es mir aber sinnvoll, auf folgendes hinzuweisen:

- Bei der Berechnung des Förderungssatzes gibt es keinerlei Tricks, mit denen man vielleicht etwas mehr heraus schlagen könnte.
- Wenn ich während der BAFÖG-Beratung Deinen Förderungssatz berechne, dauert dies einige Zeit; einen Monat später erhältst Du den Bescheid des Amtes, in dem die gleiche Information enthalten ist. Geholfen ist damit im Endeffekt niemandem. Stattdessen kann aber in der Beratungszeit Leuten geholfen werden, die beispielsweise für Begründungen dringend Hilfe benötigen.
- Dein Sachbearbeiter informiert Dich

bei Unklarheiten, die den Bescheid betreffen, auch über das Zustandekommen des Förderungssatzes.

- Natürlich unterlaufen auch dem Amt Fehler und bei berechtigten Zweifeln an der Richtigkeit der Berechnung versuche ich auch hier zu helfen.

Grundsätzlich gilt aber, daß in der Beratung keine Berechnung von Förderungssätzen stattfindet.

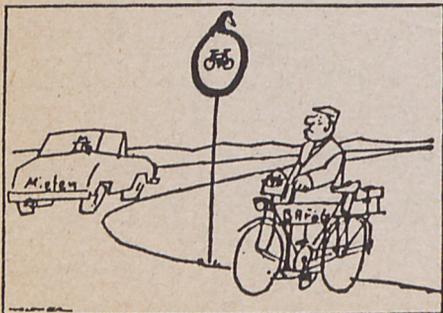
2. Berechnung

Für den Regelfall geschieht die Berechnung des Förderungssatzes nach dem folgenden Schema: Monatlicher Gesamtbedarf

- anzurechnendes Einkommen der Eltern bzw. des Ehegatten
- anzurechnendes Einkommen des Auszubildenden
- = Förderung nach BAFÖG

a) Bedarf

1. Der Grundbedarf für Studenten beträgt 525 DM.
2. Für die Unterkunft erhalten bei den Eltern oder im Eigentum der Eltern wohnende Auszubildende 65 DM, nicht bei den Eltern wohnende 200 DM zuzüglich 75% des Betrages, um den die Mietkosten den Bedarfssatz von 200 DM übersteigen (maximal jedoch 75 DM).
3. Für eine eigene Krankenversicherung



erhalten Auszubildende, deren Anspruch auf Familienkrankenpflege erloschen ist, 45 DM.

4. Bei Auslandssemestern wird ein vom jeweiligen Land abhängiger Zuschlag gewährt (siehe "Auslandsstudium").

Die Summe aus 1.-4. ergibt den monatli-

chen Gesamtbedarf.

Sehr viele früher gezahlte Zusatzleistungen (für Fahrtkosten, Familienheimfahrten, Lern- und Arbeitsmittel, Studienfahrten) sind nach der Gesetzesänderung der neuen Bundesregierung entfallen.

b) Einkommen

1. Das anzurechnende Einkommen der Eltern oder ggf. des Ehegatten wird auf Grundlage des Lohn- oder Einkommensteuerbescheids von vor zwei Jahren bestimmt, d.h. bei Antragstellung im Frühjahr oder Herbst 1988 ist das Einkommen von 1986 entscheidend.

Die einzelnen Posten der nachstehenden Rechnung werden anschließend im einzelnen erläutert:

Einkünfte	(1)
- Steuerschuld	(2)
- Sozialpauschale	(3)
+ <u>zusätzliches Einkommen</u>	(4)
= Zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	
: 12 = monatliches Einkommen	
- Freibetrag je Familienstand	(5)
- Kinderfreibeträge	(6)
- Härtefreibeträge	(7)
= Zwischensumme	
- 25% der Zwischensumme	
- <u>zusätzliche Kinderfreibeträge</u>	(8)
= anzurechnendes Einkommen	

- (1) Gemeint ist die Summe der positiven Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger sowie nichtselbständiger Arbeit (auch Renten), Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung.

Ein Verlustausgleich zwischen verschiedenen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht möglich.

Abgezogen können werden: Betriebsausgaben, Werbungskosten, Vorsor-

gungs-, Weihnachts- und Arbeitnehmerfreibeträge, Altersentlastungsbetrag, Freibetrag für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Abschreibungen für selbstgenutztes Haus/Wohnung, vermögenswirksame Leistungen.

(2) Einkommens- und Kirchensteuer

(3) Für rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer und Auszubildende werden für Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, Kranken-, Unfall- und Lebensversicherung pauschal 19 % der Einkünfte (1), jedoch maximal 12500 DM, abgezogen.

Für nicht rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer, nicht erwerbstätige Personen im Ruhestandsalter und sonstige Nichterwerbstätige sind es 11% (max. 6000 DM). Bei Nichtarbeitnehmern, selbständig oder freiberuflich Tätigen, auf Antrag von der Versicherungspflicht befreiten oder wegen geringfügiger Beschäftigung versicherungsfreien Arbeitnehmern werden 31% (max. 20000 DM) abgezogen.

(4) Als zusätzliches Einkommen gelten: Waisenrenten und -gelder, die der Antragsteller bezieht, Ausbildungsbeihilfen (von BAFÖG abgesehen), Kindergeld (außer für Kinder des Auszubildenden), Diäten, Ar-

beitslosenhilfe, Mutterschaftsgeld, Erziehungsbeihilfe, etc.

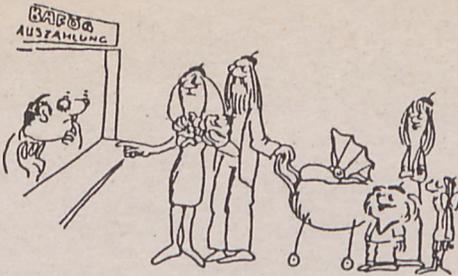
Nicht als Einkommen gelten: Grundrente, Schwerbeschädigtenzulage, Renten für NS-Verfolgte, Pflegegelder.

(5) Vom Einkommen der Eltern oder des Ehegatten bleiben anrechnungsfrei:

- falls nicht geschieden und nicht getrennt lebend: 1650 DM
- vom Einkommen des alleinstehenden oder dauernd getrennt lebenden Elternteils und des Ehegatten des Auszubildenden: 1135 DM

Diese Freibeträge erhöhen sich um 50%, wenn der Auszubildende bei Beginn des Ausbildungsabschnittes das 27. Lebensjahr vollendet hat oder eine weitere in sich selbständige Ausbildung beginnt und seine Eltern ihm gegenüber ihre Unterhaltspflicht noch nicht erfüllt haben.

(6) Für jedes Kind des Einkommensbeziehers, das sich in einer nach BAFÖG oder §40 AFG förderungsfähigen Ausbildung befindet, 135 DM, bei Ehegatten in entspr. Ausbildung 90 DM. Für weitere unterhaltsberechtigten Kinder unter 15 Jahren werden 435 DM, bei älteren 560 DM, für sonstige Unterhaltsberechtigten (z.B. Oma) 515 DM abgezogen. Diese Beträge mindern sich um das eigene Einkommen der Unterhaltsberechtigten.



- (7) Außergewöhnliche Belastungen nach §§ 33 bis 33b des Einkommensteuergesetzes sowie Aufwendungen für behinderte Personen, für die der Einkommensbeziehende unterhaltspflichtig ist.
- (8) Für jedes Kind werden nochmals 10% der Zwischensumme abgezogen, maximal aber 70 DM für das erste Kind, 160 DM für das zweite, 260 DM für das dritte und jedes weitere Kind.

2. Das anzurechende Einkommen des Auszubildenden errechnet sich wie folgt: Ausgegangen wird von dem Bruttoeinkommen, das der Auszubildende voraussichtlich im Bewilligungszeitraum (das Jahr der Antragstellung) beziehen wird; durch 12 geteilt ergibt sich das durchschnittliche Monatseinkommen. Davon werden 137 DM als Pauschbetrag für Werbungskosten, Arbeitnehmerfreibetrag, etc. bei nichtselbständiger Arbeit abgezogen. 22 % des Restbetrages über 351 DM werden für die Steuern, 19 % der Brutto-Monatseinkommen als Sozialpauschale abgezogen. Der so erhaltene Betrag stellt das Einkommen im Sinne des BAfÖG dar, von dem 280 DM anrechnungsfrei bleiben. Der übrige Teil ist das anzurechnende eigene Einkommen. (Vergleiche Tabelle)

Bruttoeinnahmen im	-137 DM für	Steuern = 22%	Sozialpau-	Einkommen	anzurechn.
Bewilligungszeitraum	Werbungsk.+	des Betrages	schale = 19%	im Sinne	eig. Eink.
12 Monate monatlich	Freibeträge	über 351 DM	des M.eink.	des BAfÖG	(gerundet)

DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
6000,--	500,--	363,--	-2,64	-95,--	265,36	-
6297,72	524,81	387,81	-8,10	-99,71	280,00	0,00
7200,--	600,--	463,--	-24,64	-114,--	324,36	45,--
8400,--	700,--	563,--	-46,64	-133,--	383,36	104,--
9600,--	800,--	663,--	-68,64	-152,--	442,36	163,--
12000,--	1000,--	863,--	-112,64	-190,--	560,36	281,--
14400,--	1200,--	1063,--	-156,64	-228,--	678,36	399,--
18000,--	1500,--	1363,--	-222,64	-285,--	855,36	576,--

3. Berechnungsbeispiele:

Zum besseren Verständnis der trockenen Theorie möchte ich hier zwei fiktive Beispiele vorrechnen:

a) Michaela Müller, Studentin:

Michaela wohnt in einer eigenen Wohnung und zahlt eine Miete von 260 DM. Sie hat einen Bruder Klaus, 17 Jahre alt, der eine Ausbildung macht und dafür eine Vergütung von 310 DM erhält. Michaelas Vater ist nicht erwerbstätig, die Mutter verdiente vor zwei Jahren als Facharbeiterin 49320 DM (Bruttoeinkommen minus Weihnacht- und Arbeitnehmerfreibetrag, sowie vermögenswirksame Leistungen). Sie zahlte 13800 DM Einkommens- und Lohnsteuer.

Bedarfssatz:	Grundbedarf	525	DM
	Wohnungsbedarf	200	DM
	Mietzuschuß	45	DM
	eigene Krankenvers.	45	DM
	<u>Gesamtbedarf</u>	<u>815</u>	<u>DM</u>
Einkommen der Mutter:	Einkünfte	49320	DM
	Steuern	- 13800	DM
	Sozialpauschale	- 9370,80	DM
	(FacharbeiterIn rentenversicherungspfl. = 19 % Pauschbetrag)		
	Kindergeld	+ 720	DM
Jahreseinkommen:		26869,20	DM
Monatseinkommen:		2239,10	DM
Freibetrag Eltern:		- 1650	DM
Kinderfreibeträge:	Michaela	- 135	DM
	Klaus	- 250	DM
	(Freibetrag 560 DM minus 310 DM Ausbildungverg.)		
Zwischensumme:		204,10	DM

- 25 %		- 51,03	DM
- 10 %	(für Michaela)	- 20,41	DM
- 10 %	(für Klaus)	- 20,41	DM

Anrechnungsbetrag: 112,25 DM

Da Michaela kein eigenes Einkommen bezieht, erhält sie:

Gesamtbedarf 815 DM

- Anrechnungsbetrag - 112,25 DM

Förderungsbeitrag (gerundet) = 702,00 DM

b) Silvia Kluge, Studentin:

Silvia wohnt während des Studiums bei ihren Eltern und verdient durch Aushilfsarbeiten und Jobben in den Semesterferien 7200 DM im Jahr. Sie hat einen Bruder, Peter, der ebenfalls studiert. Ihre Mutter ist Lehrerin und erhielt vor zwei Jahren ein Einkommen von 62400 DM (Bruttoeinkommen minus Weihnachtsgeld und vermögenswirksamer Leistungen). Sie zahlte 17472 DM Einkommen- und Kirchensteuer, wobei nach § 7b Einkommensteuergesetz 3800 DM als Abschreibung für ein selbstgenutztes Haus gewährt wurden. Sivas Vater ist nicht erwerbstätig.

Bedarfssatz:	Grundbedarf	525	DM
	Wohnungsbedarf	65	DM
	Krankenversicherung	45	DM
	<u>Gesamtbedarf</u>	<u>635</u>	<u>DM</u>
Einkommen der Mutter:	Einkünfte	58600	DM
	(62400 DM minus Abschreibung nach § 7b)		
	Steuern	- 17472	DM
	Sozialpauschale	- 6000	DM
	(Beamtin nicht rentenversicherungspfl. = 11 % = 6446 DM, max. aber 6000 DM)		
	Kindergeld	+ 1440	DM
Jahreseinkommen:		35568	DM

Monatseinkommen:	3047,33 DM
- Freibetrag Eltern:	- 1650 DM
Kinderfreibeträge:	- 135 DM
(Silvia)	- 135 DM
(Peter)	- 135 DM
<hr/>	
Zwischensumme:	1127,33 DM
- 25 %	- 281,83 DM
- 10 % (=112,73 DM, max. aber 70 DM)	- 70 DM
- 10 %	- 112,73 DM

Anrechnungsbetrag: 662,77 DM

Da zwei Kinder studieren, wird auf den Bedarf beider Kinder die Hälfte des berechneten Betrages angerechnet:

Anrechnungsbetrag pro Kind 331,39 DM

Silvias Einkommen:

Entsprechend vorne aufgeführter Tabelle werden bei einem Jahreseinkommen von 7200 DM 45 DM auf den Bedarf angerechnet. Damit ergibt sich:

Bedarf	635 DM
anzurechnendes Einkommen Mutter	- 331,39 DM
eigenes anzurechnendes Einkommen	- 45 DM

Förderungsbetrag (gerundet) 258 DM

4. Vermögen

Bei der Vermögensberechnung nach §§ 26-30 BAföG wird wieder unterschieden zwischen dem Vermögen der Eltern bzw. des Ehegatten und dem des Auszubildenden.

a) Vermögen des Ehegatten und/oder der Eltern:

Müßten Eltern oder Ehegatten zwei Jahre vor Beginn des Bewilligungszeitraumes Vermögenssteuer bezahlen, gilt der Bedarf des Auszubildenden als gedeckt, d.h. er bekommt kein BAföG!!!

Ausnahmen:

- 1.) Ehegatten oder mind. ein Elternteil des Auszubildenden gehören einer Veranlagungsgemeinschaft (zw. Ehegatten oder zw. Eltern und Kindern) an und ihr Vermögen allein fiele nicht unter die Vermögenssteuerpflicht.
- 2.) Wenn ihr Vermögen nach Abzug des Teils, dessen Einsatz oder Verwertung zu einer unbilligen Härte (siehe unten) führen würde, eine Vermögenssteuerpflicht nicht begründen würde.
- 3.) Wenn zu Beginn des Bewilligungszeitraumes keine Vermögenssteuerzahlungspflicht mehr besteht.



b) Vermögen des Auszubildenden:

Als Vermögen gelten nach § 27 alle beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie Forderungen und sonstige Rechte. Ausgenommen sind Gegenstände, soweit der Auszubildende sie aus rechtlichen

Gründen nicht verwerten kann. Dies sind z.B. Gegenstände, die im Wege einer Zwangsvollstreckung gepfändet worden sind, nicht aber Bausparguthaben oder prämiengünstigte Sparverträge.

Nicht als Vermögen gelten im Sinne des BAFÖG Rechte auf Versorgungsbezüge, auf Renten und andere wiederkehrende Leistungen, Übergangsbeihilfen für aus öffentlichen Diensten ausscheidende Personen, Nießbrauchsrechte (d.h. Rechte, Nutzungen aus dem belasteten Gegenstand zu ziehen) und Haushaltsgegenstände (Möbel, Haushaltsgeräte, Wäsche und Geschirr, Musikinstrumente, Rundfunk- und Fernsehgeräte, PKW).

Der Wert des Gegenstandes ist nach BAFÖG § 28 zu bestimmen

1. bei land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken auf die Höhe des Einheitswertes auf der Grundlage der Wertverhältnisse vom 1.1.1964.
2. bei anderen Grundstücken auf 140% des Einheitswertes (wie oben).
3. bei Betriebsvermögen mit Ausnahme der Grundstücke auf die Höhe des Einheitswertes.
4. bei Wertpapieren auf die Höhe des Kurswertes vom 31.12. des Jahres vor der Antragsstellung.
5. bei sonstigen Gegenständen auf die Höhe des Zeitwertes.

Veränderungen zwischen Antragstellung und Ende des Bewilligungszeitraums bleiben unberücksichtigt.



Besonders wichtig: die zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehenden Schulden, auch die bisher erhaltenen Darlehen nach Bafög (das können bis zu 50.000 DM sein), und Lasten (z.B. zu zahlende Leibrenten) werden vom Vermögen abgezogen!

Vom Vermögen bleiben gemäß § 29 anrechnungsfrei:

1. Für den Auszubildenden selbst: 6000,-- DM
2. für den Ehegatten des Auszubildenden: 2000,-- DM
3. für jedes Kind des Auszubildenden: 2000,-- DM

Zur Vermeidung unbilliger Härten kann ein weiterer Teil des Vermögens anrechnungsfrei bleiben. Eine solche Härte liegt z.B. dann vor, wenn die Vermögensverwertung zur Veräußerung oder Belastung eines kleinen Hausgrundstückes, bes. eines selbstbewohnten Familienheims/Eigentumswohnung führen würde.

Nach Abzug der Freibeträge wird das anrechenbare Vermögen durch die Anzahl der Kalendermonate des Bewilligungszeitraums geteilt. Der so ermittelte Bedarf wird auf den monatlichen Bedarf angerechnet.

Wenn Du vor Beginn der Ausbildung ein zu hohes Vermögen besitzt, dann solltest Du die für Deine Lebensführung und die Ausbildung erforderlichen Anschaffungen (Hausrat, Radio/TV, Studienliteratur usw.) vor Aufnahme der Ausbildung machen. Wird jedoch Vermögen auf Deinen Bedarf angerechnet, solltest Du Teile des Vermögens auch tatsächlich im betreffenden Bewilligungszeitraum verbrauchen, damit Dir für den nächsten Bewilligungszeitraum kein Vermögen oder ein geringerer Betrag angerechnet wird. Rechtsmißbräuchlich verschenktes Vermögen wird dem Auszubildenden förderungsrechtlich weiter zugerechnet.

5. Aktualisierung

Ist voraussehbar, daß das Einkommen eines (!) Elternteils/ggfs. Ehegatten im Bewilligungszeitraum niedriger als vor zwei Jahren ist, kann die Aktualisierung beantragt werden. Das bedeutet, daß das momentan niedrigere Einkommen der Berechnung zugrunde gelegt wird. Wichtig zu wissen ist aber, daß das Geld nur unter Vorbehalt der Rückforderung gezahlt wird, denn das aktuelle Einkommen kann für den Bewilligungs-

zeitraum nur geschätzt werden. Verändert es sich im Laufe des Zeitraums nach oben, kommt es bei der Schlußabrechnung zu Rückforderungen.

6. Elternunabhängige Förderung

Wie oben geschildert, wird auf Deinen Bedarf grundsätzlich Einkommen und Vermögen Deiner Eltern angerechnet. Davon gibt es aber einige wichtige Ausnahmen:

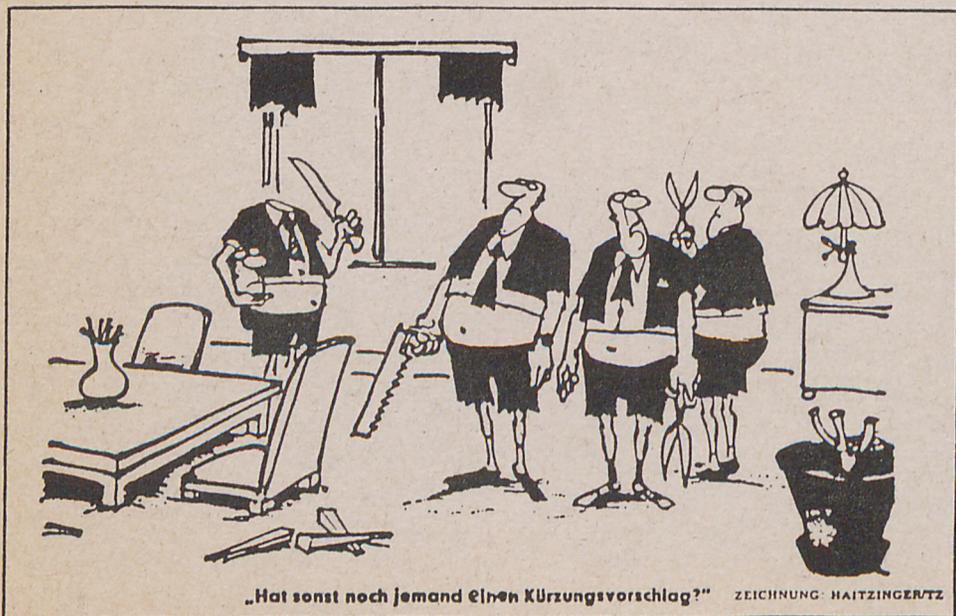
Nach BAFÖG §11.3 bleiben Einkommen und Vermögen der Eltern außer Betracht, wenn der Auszubildende

1. ein Abendgymnasium oder Kolleg besucht.
2. Bei Beginn des Ausbildungsabschnitts das 30. Lebensjahr vollendet hat. (s. Kap. "Alter")
3. bei Beginn des Ausbildungsabschnitts nach Vollendung des 18. Lebensjahres fünf Jahre lang erwerbstätig war. Diese fünf Jahre können auch aus Teilzeiträumen zusammengesetzt sein. Die Erwerbstätigkeit muß den Lebensunterhalt sichern (d.h. Bedarf nach BAFÖG §13.1.2. und 2.2. zuzüglich 20%, das sind zur Zeit 924 DM brutto). Dazu zählen auch Zeiten des Wehr- und Zivildienstes und des freiwilligen sozialen Jahres.
4. bei Beginn des Ausbildungsabschnitts nach Abschluß einer zumindest dreijährigen berufsqualifizierenden Ausbildung drei Jahre oder im Falle einer kürzeren Ausbildung entspre-

chend länger erwerbstätig war oder

5. eine weitere in sich selbständige Ausbildung beginnt, nachdem seine Eltern ihm gegenüber ihre Unterhaltspflicht erfüllt haben, was gegebenenfalls von den Verwaltungsbehörden und -gerichten als zivilrechtliche Vorfrage voll zu prüfen ist. Von besonderem Interesse ist hierbei der Fall, daß die Hochschulzugangsberechtigung bereits vor oder während einer Lehre als erster berufsqualifizierenden Ausbildung erworben wurde. Das Amt geht dann von der Auffassung aus, die Lehre sei eine deutliche Fehleinschätzung der Begabung des Auszubildenden gewesen, wodurch die Unterhaltspflicht der Eltern noch nicht erfüllt ist.

Elternunabhängige Förderung erhält man nur auf Antrag, der zu begründen und glaubhaft zu machen ist. Diese Begründungen zu Anträgen sollten in jedem Fall erst in der BAfÖG-Beratung durchgesprochen werden, bevor sie dem Sachbearbeiter in irgendeiner Form zugänglich gemacht werden. Außerdem: Laßt Euch von seinen schlaun Sprüchen wie "So ein Antrag wird ja doch abgelehnt" nicht abschrecken.



VI. RÜCKFORDERUNG, -ZAHLUNG

1. Rückforderung

Geleistete Förderungsbeiträge können, wenn sie nicht bewilligt waren, zurückgefordert werden. Dabei handelt es sich besonders um Förderungsbeiträge, die unter Vorbehalt (z.B. bei Anträgen auf Aktualisierung, siehe Kapitel "Aktualisierung") ausgezahlt wurden.

Ein solcher Rückforderungsanspruch führt zur unmittelbar einsetzenden Rückzahlungspflicht.

Voraussetzung für die Rückforderung von Förderungsbeträgen ist, daß vorher der zugrundeliegende Bewilligungsbescheid geändert oder aufgehoben wurde. Überprüfe, ob die Aufhebung oder Änderung früherer Bewilligungsbescheide korrekt ist. Lege im Zweifelsfall sofort (Monatsfrist) Widerspruch (siehe Kapitel "Rechtsmittel") ein, was zumindest den Beginn der Rückzahlungspflicht hinauszögert und komme am besten gleich in die ASTA-BAFÖG-Beratung.

Stundung:

Grundsätzlich kann der Rückforderungsbetrag gestundet werden, d.h. die Fälligkeit der Zahlung wird hinausgeschoben, wenn mit der Rückzahlung erhebliche Härten verbunden wären.

Hiervon wird immer ausgegangen, wenn die Zahlungspflichtige noch Leistungen

nach dem BAFÖG erhält. Gewährt wird die Stundung aber nur auf Antrag.

Mit der Stundung kann auch eine Ratenzahlungsvereinbarung verbunden werden. Die Stundung wird im allgemeinen nur gegen Verzinsung gewährt, jedoch kann man auch hiervon als Auszubildende wieder befreit werden.

2. Rückzahlung

Im BAFÖG 1971 war bis auf wenige Ausnahmen die Förderung als Zuschuß vorgesehen, weil sonst laut wissenschaftlichen Untersuchungen der zu erwartende Schuldenberg die Kinder aus sogenannten bildungsfernen Schichten von weiterführenden Schulen und vom Studium abhalten würde.

Trotzdem oder gerade deshalb wurde nach Einführung eines Grunddarlehens (1974) der Zuschuß ab 1.8.83 völlig abgeschafft ("BAFÖG-Kahlschlag").



Darlehen werden zinsfrei vergeben. Zinsen in Höhe von 6% werden jedoch erhoben, wenn man mit der Rückzahlung in Verzug kommt. Dabei werden die Zinsen auf den Gesamtbetrag erhoben!

Wie funktioniert die Rückzahlung?

Du erhältst vom Bundesverwaltungsamt einen Bescheid über die Gesamthöhe Deines Darlehens, in dem Beginn und Höhe der Rückzahlung festgelegt sind. Wenn Du mit dieser Festlegung nicht einverstanden bist, leg innerhalb der Ein-Monats-Frist Widerspruch ein. Ansonsten erklärst Du Dich automatisch mit dem Bescheid einverstanden und hast nachträglich keine Möglichkeit, dagegen vorzugehen.

Nach BAFÖG § 18.3 ist das Darlehen in gleichbleibenden monatlichen Raten (mind. 120,- DM) innerhalb von 20 Jahren zurückzuzahlen. Die erste Rate ist fünf Jahre nach dem Ende der Förderungshöchstdauer des zuerst mit Darlehen geförderten Ausbildungsabschnitts zu leisten. Nach Aufforderung durch das Bundesverwaltungsgericht sind die Raten für jeweils drei aufeinanderfolgende Monate in einer Summe zu entrichten.

Manchmal kann es von Vorteil sein, den § 18.3.2 in der am 31.7.83 geltenden Fassung anzuwenden: wenn Du vor dem 1. August 1983 schon Darlehen erhalten hast, ist auf Antrag die erste Rate drei Jahre nach Beendigung der Ausbildung zu leisten.



Auch die 20-Jahres-Frist wird durch die Zeiten, in denen man nicht rückzahlungspflichtig ist, bis zu maximal 10 Jahren gehemmt, d.h. diese Zeiten werden nicht mitgezählt.

Nach BAFÖG § 18a besteht keine Rückzahlungspflicht, wenn Dein Monatseinkommen 1100 DM nicht übersteigt. Dieser Betrag erhöht sich um 500 DM für Ehepartner, für jedes Kind unter 15 Jahren um 380 DM und für jedes Kind über 15 Jahren um 500 DM.

Das Darlehen kann - auch in größeren Teilbeträgen - vorzeitig zurückgezahlt werden. Dabei ist auf Antrag ein Nachlaß je nach Höhe der Darlehensschuld zu gewähren.

Beispiele: Wird ein Teilbetrag von 10.000,- DM der Darlehensschuld vorzeitig abgelöst, so müssen hierzu nur 7.400,-DM zurückgezahlt werden; bei 25.000,- DM sind es 13.375,- DM

Ablosung des Darlehens bis zu entsprechlich	Nachlaß in v. H. und Zahlungsbetrag zur Ablosung des Darlehensbetrages in Spalte 1 bei einer monatlichen Mindestrückzahlungsrate von 50 DM oder 80 DM			
	120 DM		120 DM	
	Nachlaß v. H.	Zahlungsbetrag DM	Nachlaß v. H.	Zahlungsbetrag DM
DM				
1	2	3	4	5
1 000	10,0	900	9,0	910
2 000	13,0	1 740	11,0	1 780
3 000	16,0	2 520	13,0	2 610
4 000	19,0	3 240	15,0	3 400
5 000	21,5	3 925	17,0	4 150
6 000	24,3	4 530	19,0	4 860
7 000	27,0	5 110	21,0	5 510
8 000	29,5	5 640	22,5	6 200
9 000	31,5	6 165	24,5	6 795
10 000	34,0	6 600	26,0	7 400
11 000	36,0	7 040	27,5	7 975
12 000	38,0	7 440	29,5	8 460
13 000	40,0	7 800	31,0	8 970
14 000	41,5	8 190	32,5	9 450
15 000	43,5	8 475	34,0	9 900
16 000	45,0	8 800	35,0	10 400
17 000	47,0	9 010	36,5	10 795
18 000	48,5	9 270	38,0	11 160
19 000	50,0	9 500	39,0	11 590
20 000	50,0	10 000	40,5	11 900
21 000	50,0	10 500	41,5	12 285
22 000	50,0	11 000	43,0	12 540
23 000	50,0	11 500	44,0	12 880
24 000	50,0	12 000	45,0	13 200
25 000	50,0	12 500	46,5	13 375
26 000	50,0	13 000	47,5	13 650
27 000	50,0	13 500	48,5	13 905
28 000	50,0	14 000	49,5	14 140
29 000 (und mehr)	50,0	14 500	50,5	14 355

sich diesem Klima niemand entziehen kann: Zehntel-Noten entscheiden über 10.000,- DM.

Die Regelungen im einzelnen: BAFÖG § 18b

1. Der Auszubildenden, die nach dem Ergebnis der Abschlußprüfung zu den ersten 30% der Prüflinge gehört, die diese Prüfung in demselben Kalenderjahr abgeschlossen haben, werden auf Antrag (nicht erforderlich, weil die Beantragung in jedem Fall unterstellt wird) 25% des nach dem 31.12.1983 für diesen Ausbildungsabschnitt geleisteten Darlehensbetrages erlassen. (Näheres kannst Du in einem speziellen BAFÖG-Kurz-Info des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft - bei der BAFÖG-Beratung oder dem BAFÖG-Amt erhältlich - erfahren).

Teilerlaß des Darlehens:

Die Teilerlaßregelung (BAFÖG § 18 b) sind zusammen mit der Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung unter einigen Gesichtspunkten negativ zu sehen: sie dienen nicht dazu Auszubildende, die finanziell benachteiligt und deren Berufsaussichten besonders schlecht sind, einen Teil ihrer Schulden zu erlassen. Im Gegenteil werden gerade diejenigen belohnt, deren Beruf und finanzielle Lage es ermöglicht, die Schulden vorzeitig zurückzahlen.

Speziell der sog. "Notenterrererlaß", der den 30% Jahrgangsbesten 25% Nachlaß gewährt, bewirkt einen erhöhten Konkurrenzdruck für alle Studentinnen, da

2. Beendet die Auszubildende die Ausbildung vier Monate vor dem Ende der Förderungshöchstdauer mit dem Bestehen der Abschlußprüfung, so werden auf ihren Antrag 5000 DM des Darlehens erlassen.
3. "Abkindern": Für jeden Monat, in dem das Einkommen der Darlehensnehmerin den Betrag nach BAFÖG § 18a (siehe oben) nicht übersteigt und in dem sie wegen Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu 10 Jahren oder der Betreuung eines behinderten Kindes nicht oder nur unwesentlich erwerbstätig ist, ist auf Antrag die entsprechende Monatsrückzahlungsrate zu erlassen.

VII. SONSTIGES

1. Förderungsausschuss

Dem Förderungsausschuß gehören nach BAFÖG § 42 ein hauptamtliches Mitglied des Lehrkörpers und ein Vertreter der Auszubildenden der Hochschule sowie ein Vertreter des Amtes für Ausbildungsförderung an.

Der Förderungsausschuß gibt nur gutachtliche Stellungnahmen ab, die Entscheidung über einen Antrag trifft aber nur das Amt für Ausbildungsförderung.

Die Aufgaben des Förderungsausschusses sind im BAFÖG § 43 geregelt: Mitwirkung durch gutachtliche Stellungnahmen zu den besonderen Leistungsvoraussetzungen an der Entscheidung über die Leistung von Ausbildungsförderung für

1. eine Ausbildung im Ausland (§ 5.2 und 3, siehe Kapitel "Auslandsstudium")
2. eine weitere Ausbildung (§ 7.22, siehe Kapitel "Weitere Ausbildung")
3. eine andere Ausbildung (FRW § 7.3, siehe Kapitel "FRW")
4. eine Ausbildung, die nach Vollendung des 30. Lebensjahres begonnen wird (§ 10.3., siehe Kapitel "Alter")
5. eine angemessene Zeit nach Überschreiten der Förderungshöchstdauer (§ 15.3., siehe Kapitel "FHD")

Persönliche Bemerkung: Die Mitarbeit im

Förderungsausschuß ist für mich (ASTA-BAFÖG-Berater) besonders wichtig, da ich dadurch ein gewisses Gefühl bekomme, wie Anträge mit großer Chance auf Anerkennung auszusehen haben. Leider wird die ASTA-Bafög-Beratung viel zu wenig genutzt: die meisten Leute, deren Anträge abgelehnt werden, waren vorher nicht bei mir in der Beratung.

Auf jeden Fall: muß ein Antrag begründet werden, komme in die ASTA-BAFÖG-Beratung.

Bekommst Du einen ablehnenden Bescheid mit der Mitteilung, daß der Förderungsausschuß für die Anerkennung Deines Antrages gestimmt hat, so möchten wir vom Förderungsausschuß damit zum Ausdruck bringen, daß ein Widerspruch/Klage Aussicht auf Erfolg hat oder zumindest eine gerichtliche Klärung nötig wäre.

2. Rechtsmittel

Gegen einen Bescheid des Amtes für Ausbildungsförderung kann innerhalb der Ein-Monats-Frist Widerspruch eingelegt werden. Kommt das Amt zu der Auffassung, daß die Entscheidung zutreffend ist, so legt es den Widerspruch zusammen mit der Förderungsakte dem Landesamt für Ausbildungsförderung zur Entscheidung vor. Kommt das Landesamt zu dem Ergebnis, daß das Studentenwerk eine richtige Entscheidung getroffen hat, erläßt es einen Bescheid, in dem

der Widerspruch zurückgewiesen wird.

Nummehr steht der Weg zum Verwaltungsgericht offen und der Student kann gegen die ihn belastende Entscheidung Klage erheben. In BAFÖG-Angelegenheiten entstehen keine Gerichtskosten (siehe auch nächsten Abschnitt)! Soweit der Rechtsstreit zuungunsten des Studenten ausgeht, hat er jedoch die Fahrtkosten für den Terminvertreter der Hochschule, sowie die Kosten eines hinzugezogenen Rechtsanwaltes zu tragen. Vor dem Verwaltungsgericht und dem Oberverwaltungsgericht besteht jedoch kein Anwaltszwang.

Im AstA besteht die Möglichkeit, kostenlos Rechtsberatung zu bekommen. Auch werden die Prozeßkosten getragen, wenn es sich um eine die Allgemeinheit der Studenten betreffende Klage handelt. Dazu zählen selbstverständlich auch Probleme mit dem Amt für Ausbildungsförderung. Allerdings muß der betreffende Student unverzüglich nach Erhalt des ablehnenden Bescheids und der Entscheidung zum Widerspruch Kontakt mit dem AstA bzw. der AstA-BAFÖG-Beratung aufnehmen und sich eine Rechtsberatung genehmigen lassen. So wird auch verhindert, daß er auf sich alleine gestellt Fehler bei der Widerspruch-/Klagebegründung macht.

3. Änderungsanzeigen

Gemäß BAFÖG § 58.1 handelt u.a. ord-

nungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Änderung in den Verhältnissen nicht unverzüglich mitteilt.

Am häufigsten kommt es vor, daß die Beendigung des Studiums (Zeitpunkt des letzten Prüfungsteils, Abbruch, endgültiges Nichtbestehen der Prüfung) nicht unverzüglich mitgeteilt wird. Dies führt zur Festsetzung von Bußgeldern, die bis zu 5000 DM betragen können. Dem Amt für Ausbildungsförderung entsteht durch nicht unverzügliche Änderungsanzeigen eine erhebliche arbeitsmäßige Mehrbelastung (es muß z.B. die zu Unrecht bezogene Ausbildungsförderung zurückfordern).

4. Studienabschlussdarlehen

Ist Dein Studienabschluß gefährdet, weil Du z.B. wegen Überschreiten der Förderungshöchstdauer kein BAFÖG mehr bekommst, gibt es die Möglichkeit, ein zinsloses Studienabschlussdarlehen zu erhalten. Dieses Darlehen ist auf maximal 9000 DM beschränkt. Im Gegensatz zum BAFÖG wird für dieses Darlehen aber ein Bürge (Deutscher mit festem Monatseinkommen, kein Student oder Rentner) verlangt. Außerdem gibt es keine Freibeträge beim Vermögen und die Rückzahlungspflicht beginnt bereits zwei Jahre nach Ende der Ausbildung. Die Anträge gibt es ebenfalls beim Amt für Ausbildungsförderung.

STICHWORTVERZEICHNIS

Abkindern	33	Förderungshöchstdauer (FHD): Überschreiten,	
Abzüge, pauschale	23f	Weiterförderung	3,9,11f,15,34
Änderungsanzeigen	35	Formblätter	20
Aktualisierung	20,29	Freibeträge	23ff
Alter, Altersgrenze	8,24,34	Geschichte	5f
andere Ausbildung: siehe FRW		Gremientätigkeit	9
Antrag, Antragstellung	3,20,34	Gründe,schwerwiege.,wicht.	3,9ff,11,15ff
ASTA-BAFÖG-Beratung	2,3,12,18,22,34	Härte, unbillige	23ff,27f
ASTA-Rechtsberatung	35	Hochschulwechsel	9
Asylberechtigte	7	Honnefer Modell	5
Ausbildung-		Inhalt	4
andere: siehe FRW		Krankenversicherung	22
im Ausland	11,14f,21,23,34	Krankheit	9
Ende der	10,32f	leistungsabh. Teilerlaß	33
Unterbrechung der	10	Leistungsnachweis	8ff,11,15,20
weitere	15,21,34	Mietkosten	22
AusländerInnen	7f,20	Neigungswandel	17
Auslandsstudium	11,14f,21,23,34	Nichtbestehen-	
BAFÖG-Beratung des AstA	2,3,12,18,22,34	endgültiges	11,16
BAFÖG-Kahlschlag	6,13,31	erstmaliges	9,11
Bedarf	21,22f	Notenterrorerlaß	33
Begründung	3,12,15ff	Parkstudium	18f
Beratung: siehe BAFÖG-Beratung		pauschale Abzüge	23f
Berechnung	22ff	Praktikum	13,20
Berechnungsbeispiele	26f	Prozeßkosten	35
Berufsaussichten	17	Rechtsberatung des AstA	35
Bewilligungszeitraum	25	Rechtsmittel	34f
Bürge	35	Rückforderung	10,21,29,31
Bußgeld	21,35	Rückstand	9
DAAD: deutscher akademischer		Rückzahlung	10,31ff,35
Austauschdienst	14	vorzeitige	32f
Darlehen-		Schulden	5,28,32
Studienabschluß	35	Schwangerschaft	9
Voll-	5,6,32	Schwerpunktsverlagerung	16
Darlehensteilerlaß	33	schwerwiegende Gründe	3,9ff,11,15ff
EG-Angehörige	7	Sprachkenntnisse	9,14
Eignung	16f	Sprachschwierigkeiten	10
Einkommen, Einkünfte	20,22ff	Staatsangehörigkeit	7f,20
elternunabh. Förderung	29	Studienabschlußdarlehen	12,35
Ende der Ausbildung	10,16,32f,35	Stundung	31
endgültiges Nichtbestehen	11,16	Teilerlaß	33
erhöhte Freibeträge	24		
erstmaliges Nichtbestehen	9,11		
Erwerbstätigkeit	7,29		
Fachrichtungswechsel	3,13,15ff,21,34		
Förderungsausschuß	34		
Förderungsbetrag	21,22		

Überbrückungsgelder	21	Wehrdienst	9,29
Überschreitung der FHD	3,9,11f,34	weitere Ausbildung	15,21,34
unbillige Härte	23ff,27ff	Weiterförderung (FHD)	3,9f,11f,34
Unterbrechung der Ausbildung	10	wichtige Gründe	3,9ff,11,15ff
Unterhaltungspflicht	30	Widerspruch	31,34
Unterkunftskosten	22	Wunschstudium	18
unverzüglich	8,17,35		
Verlustausgleich	23	Zahlungsverweigerung der Eltern	21
Vermögen	20,23,27ff	Zinsen	6,32
Verwaltungsgericht	35	zinsfrei, zinslos	32,35
Verzinsung	32	Zivildienst	9,29
Vorabbescheid	21	Zusatzleistungen	23
Vorausleistung	21	Zuschuß	5,31
vorzeitige Rückzahlung	32f		



ASTA-DRUCKEREI

Der AstA betreibt eine Offset-Druckmaschine. Besonders interessant bei großen Auflagen. Die Preise erfährst Du im AstA-Büro. Die Druckerei übernimmt auch Sortier- und Bindearbeiten.

ASTA-PAPIERLADEN

Verkauf von Schreibmaterial zum Selbstkostenpreis. Z.Z.wegen des Umbaus im Baucontainer vor der Mensa-Stadtmitte. Öffnungszeiten: Mo-Fr 9.30-14.30 Uhr.

ASTA-BAFÖG-UND-SOZIAL-BERATUNG

Bei allen Fragen zum BAFÖG, Mietrecht, zur Wohnungs- und Jobsuche, zu Vergünstigungen für Studierende, usw.

Zur Zeit: Mi 13.00 - 14.30 Uhr und

Do 10.00 - 11.30 Uhr

Mensagebäude Lichtwiese, Zimmer 60

RECHTSBERATUNG

In allen Fragen, die speziell studentische Probleme betreffen (z.B. Prüfungen, Zulassung, Wohnheimmietrecht), kann man sich im AstA kostenlos von einer Rechtsanwältin beraten lassen.

Nach vorheriger Rücksprache werden evtl. auch die Prozeßkosten übernommen.

Sprechzeiten: Mi 11 - 12 Uhr, in den Semesterferien nur nach Vereinbarung.

KOPIERGERÄTE

Der AstA hat im alten Hauptgebäude (11) - Nähe AstA - zwei Kopierer des Typs OCE 1900 aufgestellt, Preis: DM 0,10 je Kopie.

KFZ-VERLEIH

Zu folgenden Bedingungen/Preisen verleiht der AstA einen VW-Bus sowie eine VW-Pritsche:

Vertragspauschale	15 DM
Leihgebühr 7.30-13.00 Uhr	10 DM
Leihgebühr 13.30-19.00 Uhr	10 DM
Leihgebühr 19.30- 7.00 Uhr	10 DM
km-Pauschale	0,26 DM

Mitzubringen sind der Studentenausweis, Führerschein Klasse 3 sowie Vertragspauschale und Leihgebühr, Personalausweis.

FREITISCHE

Der AstA vergibt immer zu Semesterbeginn an besonders bedürftige Studenten Mensamarken. (Menge je nach Spendeneingang.) Antragsformulare können im AstA ausgefüllt werden.

INTERNAT. STUDENTENAUSWEIS

Für Ermäßigungen im Ausland wichtig. Mitzubringen sind:

- eine gültige Studienbescheinigung,
- ein Lichtbild und 7 DM

SCHLOSSKELLER

Studentenkneipe des AstA im Schloßbinnenhof mit verschiedenartigsten Veranstaltungen und niedrigen (Eintritts-) Preisen.

BÜROZEITEN

Genauer erfährst Du in einem der AstA-Büros:

-Altes Hauptgeb. Zi. 11/50, Tel. 162117

Vorlesungszeit Mo-Fr 9.30-13.00 Uhr

Semesterferien Mo-Fr 10.00-12.30 Uhr

-Mensa Lichtwiese Zi. 57, Tel. 163217

Mo,Di,Do,Fr 10.50-12.50 Uhr

Mi 10.50-13.30 Uhr